



Anlage 1
zu den Bewerbungsbedingungen
25FEI83478

Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Projektspezifische Regelungen

Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen ist bei der Abgabe von Änderungsvorschlägen/Nebenangeboten (im Folgenden nur Nebenangebote) zwingend zu berücksichtigen:

1. Nebenangebote sind nur zulässig, wenn folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

- ☒ a. Das Nebenangebot darf nicht zu Funktionalitätseinschränkungen oder erhöhten Kosten während der Nutzungsdauer führen (z. B. durch höheren Verschleiß oder erhöhtem Instandhaltungsaufwand).
- ☒ b. Das Nebenangebot darf in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des Projekts nicht zu Mehrkosten für den Auftraggeber führen, welche die angebotenen preislichen Vorteile kompensieren.
- ☒ c. Das Nebenangebot muss den Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Planfeststellung) entsprechen.
- ☒ d. Das Nebenangebot darf nicht zusätzlichen Flächenbedarf zur Folge haben, der durch den Auftraggeber abzudecken ist.
- ☒ e. Das Nebenangebot muss eine Aussage über terminliche Auswirkungen enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
 - (1) keine terminlichen Auswirkungen,
 - (2) terminliche Auswirkungen sind im Terminplan zum Hauptangebot in den betroffenen Vorgangsnummern ersichtlich,
 - (3) separater Terminplan für das Nebenangebot liegt bei.
- ☒ f. Das Nebenangebot muss innerhalb der gemäß Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stehenden Sperrpausen realisiert werden können.
- ☒ g. Das Nebenangebot muss eine Aussage über Auswirkungen auf die Logistik/Baustellenorganisation enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
 - (1) keine Auswirkungen,
 - (2) Auswirkungen sind im Hauptangebot enthalten und kenntlich gemacht,
 - (3) separate Unterlage zur Logistik/Baustellenorganisation für das Nebenangebot liegt bei.
- ☒ h. Das Nebenangebot darf keine Bauarten, Bauweisen bzw. Baustoffe enthalten, die nicht allgemein oder von der DB AG zugelassen sind, d. h. es wird keine UiG/ZiE erforderlich.
- ☒ i. Das Nebenangebot darf keine Abweichungen von den in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Vergütungsregelungen beinhalten.
- ☒ j. Das Nebenangebot darf keine Preisgleitklauseln beinhalten.
- ☒ k. Das Nebenangebot muss die im Bauvertrag § 5 genannten Vertragstermine sowie alle weiteren in den Ausschreibungsunterlagen für die Ausführung genannten Termine (Ausführungs- und Liefertermine) einhalten und darf diese nicht ändern.
- ☐ l. entfällt
- ☒ m. Das Nebenangebot darf keine anderen als die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Gleisperrungen und Gleise beinhalten.
- ☒ n. Das Nebenangebot darf keine Pauschalierung und damit Abweichung zum Einheitspreisvertrag enthalten.
- ☐ o. entfällt
- ☐ p. entfällt
- ☐ q. entfällt
- ☐ r. entfällt

Kommentiert [A1]: Mit Ausnahme der Mindestanforderungen a., b. und j. (vorbelegt) sind die nachfolgenden Mindestanforderungen Vorschläge die projektspezifisch auszuwählen, anzupassen und ggf. zu ergänzen sind

Kommentiert [A2]: Wenn das Wertungskriterium Sperrpausenverkürzung vereinbart wird, sind die Punkte f., k., m. und o. zwingend anzukreuzen.

2. Für Nebengebote zu folgenden Teilleistungen gelten darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen:

☐ Teilleistung: entfällt

☐ a. entfällt

☐ b. entfällt

☐ c. entfällt

☐ d. entfällt

☐ e. entfällt

☐ f. entfällt

☐ g. entfällt

☐ h. entfällt

☐ i. entfällt

☐ j. entfällt

☐ k. entfällt

☐ l. entfällt

☐ Teilleistung: entfällt

☐ a. entfällt

☐ b. entfällt

☐ c. entfällt

☐ d. entfällt

☐ e. entfällt

☐ f. entfällt

☐ g. entfällt

☐ h. entfällt

☐ i. entfällt